



Brüssel, den 17. Februar 2017
(OR. fr)

6288/17

**Interinstitutionelles Dossier:
2016/0075 (COD)**

**CODEC 208
VISA 49
COEST 35
COMIX 116**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen der Mitgliedstaaten im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind - Annahme des Gesetzgebungsakts (GA)

1. Die Kommission hat dem Rat am 9. März 2016 ihren Vorschlag übermittelt¹, der sich auf Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe a AEUV stützt²³.
2. Das Europäische Parlament hat am 2. Februar 2017 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein⁴.
3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 64/16 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.

¹ Dok. 7083/16.

² Gemäß dem Beschluss 2000/365/EG des Rates beteiligt sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch ihn gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

⁴ Dok. 5872/17.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
